

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.11.2016**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 25. Oktober 2016

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Siegfried Köck und Frau Gemeinderätin Marina Krenzke

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Bebauungsplan „Schiff II“

1. **Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen**
2. **Satzungsbeschluss**

Die Offenlage des Bebauungsplans „Schiff II“ fand vom 19.09.2016 bis 19.10.2016 statt. Es gab keine Anregungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange statt. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigelegt.

Diese führen nicht zu einer Änderung des Entwurfs, so dass der Bebauungsplan „Schiff II“ als Satzung beschlossen werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen gemäß beigelegter Liste.**
 2. **Der Bebauungsplan „Schiff II“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die beigelegte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

**Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schiff II“
Satzungsbeschluss**

Auch die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schiff II“ lagen vom 19.09.2016 bis 19.10.2016 offen. Es gab keine Anregungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig fand auch die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange statt. Es gab keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

1. **Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schiff II“ wurden keine Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht.**
 2. **Die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schiff II“ werden gemäß §§ 74, 75 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die beigelegte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Erschließung Gewerbegebiet „Schiff II“, Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Verkehrsanlage

- hier:
1. **Auftragsvergabe, Erschließung Baugebiet Schiff II**
 2. **Vergabe Ingenieurleistungen der Bauausführung**

3. Versetzen der Umspannstation

1. Auftragsvergabe Erschließung Gewerbegebiet Schiff II

Im Haushalt 2016 der Gemeinde und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Mittel für die Erschließung des Gewerbegebietes „Schiff II“ eingestellt.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe die erforderlichen Leistungen zusammengestellt und ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden von insgesamt 21 Firmen angefordert.

Zur Submission am 02.11.2016 lagen 12 Haupt- und 12 Nebenangebote vor. Die Hauptangebote konnten alle gewertet werden. Keines der vorgelegten Nebenangebote konnte gewertet werden, da keine Gleichwertigkeit mit den Hauptangeboten gegeben ist. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang Bieter</u>		<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1	Fa. Reif Bauunternehmung GmbH, 76437 Rastatt	1.517.566,11 €	100,0 %
2. – 12.		

Somit ist die Firma Reif aus Rastatt die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt, die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Die Gesamtauftragssumme verteilt sich wie folgt auf die Gemeinde und die Eigenbetriebe:

EB Wasserversorgung:	228.728,97 €
EB Abwasserentsorgung:	532.894,96 €
Verkehrsanlage, Gemeinde:	755.942,18 €

2. Freigabe der Ingenieurleistungen ab LP 5

Auf die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 14.04.2015 wird verwiesen. Hier wurden die Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebiets Schiff II besprochen. Die Verwaltung und die Betriebsleitungen wurden ermächtigt die erforderlichen Ingenieurleistungen dieser Erschließung bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung an das Ingenieurbüro Mohn zu vergeben.

Mit dem Ingenieurbüro Mohn wurden daraufhin für die Verkehrsanlage, die Entwässerungsanlage und die Wasserversorgungsanlage Honorarverträge bis LP 4 abgeschlossen. Für die Bauausführung wird eine Freigabe der weiteren Leistungen notwendig.

Das Honorar für die Planung der Verkehrsanlage (Grundlage o.g. Auftragssumme) erfolgt in Honorarzone II, Mindestsatz, inkl. 5 % Nebenkosten. Hinzu kommt die örtliche Bauüberwachung in Höhe von 2,8 %. Die Ingenieurkosten der Verkehrsanlage belaufen sich auf ca. 51.000 € (brutto).

Das Honorar für die Planung der Wasserversorgungsanlage, ebenfalls Honorarzone II mit 5 % Nebenkosten und 2,8 % örtliche Bauüberwachung, beträgt ca. 19.000 € (brutto).

Die Berechnung der Ingenieurkosten der Entwässerungsanlage erfolgt in Honorarzone III, mit 5 % Nebenkosten und 2,8 % örtliche Bauüberwachung und liegt bei ca. 43.000 € (brutto).

Eine Finanzierung der Erschließungsmaßnahme ist über den Haushalt bzw. die Wirtschaftspläne 2017 vorgesehen.

3. Versetzen der Umspannstation

Aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes Schiff, muss die vorhandene Straße verändert werden, so dass die Umspannstation in diesem Gebiet um 10 m versetzt werden muss. Die Firma Netze BW hat bei der Gemeindeverwaltung ein Angebot für das Versetzen der Umspannstation eingereicht. Die vorläufige Angebotshöhe beträgt 21.099,03 €.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung und die Betriebsleitungen des EB Wasserversorgung bzw. des EB Abwasserentsorgung werden ermächtigt, die Aufträge zur Erschließung des Gewerbegebietes „Schiff II“ mit einer vorläufigen Gesamtauftragssumme von 1.517.566,11 € an die Firma Reif aus Rastatt zu vergeben.
 2. Die Verwaltung und die Betriebsleitungen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden ermächtigt, die erforderlichen Ingenieurleistungen der Bauausführung (LP 5 – LP 9), sowie der örtlichen Bauüberwachung, an das Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen der HOAI 2013 freizugeben.
 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zum Versetzen der Umspannstation mit der vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 21.099,03 € an die Firma Netze BW aus Ettlingen zu vergeben.
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 2. Teiländerung

- 1. Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen**
- 2. Feststellungsbeschluss**

Die Offenlage des „Flächennutzungsplans St. Leon-Rot 2020, 2. Teiländerung“ fand vom 29.08.2016 bis 29.09.2016 statt. Es gab keine Anregungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange statt. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Diese führen nicht zu einer Änderung des Entwurfs. Der „Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 2. Teiländerung“ kann daher abschließend festgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen gemäß beigefügter Liste.**
 - 2. Der „Flächennutzungsplan St. Leon-Rot, 2. Teiländerung“ in der Fassung der Offenlage mit Begründung wird abschließend festgestellt.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Bebauungsplan „Soccerpark Rhein-Neckar“

- 1. Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen**
- 2. Satzungsbeschluss**

Die Offenlage des Bebauungsplans „Soccerpark Rhein-Neckar“ fand vom 29.08.2016 bis 29.09.2016 statt. Es gab keine Anregungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange statt. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Diese führen nicht zu einer Änderung des Entwurfs, so dass der Bebauungsplan „Soccerpark Rhein-Neckar“ als Satzung beschlossen werden kann.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen gemäß beigefügter Liste.**
 - 2. Der Bebauungsplan „Soccerpark Rhein-Neckar“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Umgestaltung Knoten Hauptstraße / Walldorfer Straße und Umgestaltung Tullastraße

hier: Vorstellung Vorentwürfe

Der Knoten Hauptstraße/Walldorfer Straße wurde vom Ingenieurbüro Modus Consult daraufhin untersucht, ob er auch ohne Signalanlage und ohne separate Linksabbiegespur von der Hauptstraße in die Walldorfer Straße leistungsfähig ist. Diese Untersuchung zeigt, dass der Knoten auch ohne Signalanlage und ohne Linksabbiegespur sehr gut leistungsfähig ist. Ein Abbau der Signalanlage ist somit möglich und wird auch empfohlen. Die Hauptstraße würde danach zur Vorfahrtsstraße und die Walldorfer Straße wird wartepflichtig untergeordnet, damit auch der

Busverkehr nicht zu stark beeinträchtigt wird. Um dies umzusetzen, muss der Knotenpunkt allerdings baulich umgestaltet werden.

Da die Verkehrssicherheit der Fußgänger eine hohe Bedeutung einnimmt, müssen zur sicheren Überquerung mehrere Komponenten beachtet werden.

In Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen kann festgestellt werden, dass im Bereich des Knotenpunktes keine idealtypischen Ausgangswerte vorliegen. Selbst für den virtuell gebildeten Spitzenwert (einer Überlagerung von nicht gleichzeitig auftretenden Stundenwerten) muss festgestellt werden, dass die Anzahl der Fußgängerquerungen sehr gering ist.

Dennoch muss über die Anlage von sicheren Fußgängerquerungen nachgedacht werden, da die Verkehrssicherheit an diesem zentral im Ort liegenden Knoten die bereits erwähnte hohe Bedeutung einnimmt (Schulweg, Bushaltestellen, Kirche). Vor diesem Hintergrund wird vom Ingenieurbüro Folgendes empfohlen:

Östlich des Knotens liegen die Bushaltestellen, die sicher zu erreichen sind. Das Verkehrsaufkommen ist sehr hoch. Es wird die Beibehaltung der Signalregelung als Fußgängerfurt empfohlen.

Am Knotenpunkt kann es jedoch nur eine signalisierte Fußgängerfurt geben, so dass empfohlen wird, westlich des Knotens eine Mittelinsel als Querungshilfe im Bereich der Tullastraße vorzusehen.

Für die Walldorfer Straße wird ein FGÜ (Zebrastreifen) mit Blick auf die geänderte Verkehrsführung, die Schulwegsicherung und die Nähe zur Kirche zur Verbesserung der Verkehrssicherheit empfohlen, da der FGÜ dann im untergeordneten Ast des Knotenpunktes liegt und die Beachtung in jedem Fall bei geringerer Geschwindigkeit gewährleistet ist.

Auf Basis der verkehrstechnischen Untersuchung und Empfehlungen sind folgende Maßnahmen im Modulsystem geplant:

- Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen

Östlich des Knotens sollen die zwei bestehenden Busbuchten zu barrierefreien Bushaltestellen ausgebaut werden. Hier besteht sowohl die Möglichkeit, die Busbucht wie im Bestand beizubehalten wie auch alternativ, die Busse auf der Fahrbahn halten zu lassen.

- Querungsmöglichkeit Fußgänger

Westlich des Knotenpunktes auf Höhe Schulweg soll eine Fußgängerfurt als Mittelinsel als weitere Querungshilfe für Fußgänger entstehen, die Fußgängerlichtsignalanlage östlich des Knotenpunktes bleibt bestehen. Alternativ zur Querungshilfe wird auf Höhe Schulweg eine gesicherte Querungsmöglichkeit als Fußgängerlichtsignalanlage vorgesehen und östlich des Knotenpunktes eine Fußgängerfurt als Querungshilfe mit Mittelinsel angeboten.

- Fahrbahnverschwenk

Zwischen Einmündung Tullastraße und Walldorfer Straße soll am südlichen Fahrbahnrand der Hauptstraße ein Fahrbahnverschwenk zur Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit beitragen. Zudem entsteht dadurch Raum für die Schaffung von drei neuen Stellplätzen als Längsparker.

- Fußgängerüberweg

Am südlichen Ende der Walldorfer Straße soll ein FGÜ angelegt werden um aufgrund der neuen Verkehrsführung (Hauptstraße als Vorfahrtsstraße), der Schulwegsicherung und der Nähe zur Kirche die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

- Umgestaltung Tullastraße

Die Tullastraße soll zur Mischverkehrsfläche umgestaltet werden. Hierbei soll die Verbesserung der Parksituation sowie die Nutzung als Schulweg untersucht werden.

Auf der Basis dieser einzelnen Bausteine hat das Ingenieurbüro vier Varianten zur Umgestaltung des Knotenpunktes sowie der Tullastraße ausgearbeitet:

Variante 1 – Status Quo (Plan 2.1)

In der ersten Variante bleiben die Aufteilungen der Fahrbahn- und Gehwegbreite unverändert. In der Hauptstraße wird lediglich eine Deckensanierung durchgeführt. Die Linksabbiegespur sowie die Ampelanlage entfallen. In Höhe der Bushaltestellen, die barrierefrei ausgebaut werden, wird eine Fußgängerbedarfsampel installiert. Zusätzlich wird eine Mittelinsel auf Höhe der Einmündung Tullastraße als weitere Überquerungshilfe errichtet. In der Tullastraße werden die Asphaltbeläge saniert und der Gehweg neu gepflastert. Weiterhin soll in der Walldorfer Straße ein Fußgängerüberweg auf Höhe der Kirche entstehen. Hinzu wird in der Walldorfer Straße die Asphaltdecke saniert und die ehemalige Bushaltestelle zu drei Stellplätzen und neuen zwei Baumstandorten umgebaut.

Variante 2 – Stellplätze Hauptstraße + Mischverkehrsfläche Tullastraße (Plan 2.2)

Die zweite Ausarbeitung sieht die Reduzierung der Fahrbahnbreite der Hauptstraße um das Maß der Linksabbiegespur vor. Hier könnten nun drei neue Stellplätze und Baumquartiere entstehen. Wie in der ersten Variante soll auch eine Deckensanierung der Hauptstraße sowie der Walldorfer Straße stattfinden. Die Busbuchten werden zurückgebaut, so dass die Busse nun auf der Fahrbahn halten. Auf Höhe der neuen barrierefreien Bushaltestellen soll eine Fußgängerbedarfsampelanlage installiert werden. Auch die Mittelinsel an der Einmündung zur Tullastraße und der Fußgängerüberweg in der Walldorfer Straße auf Höhe der Kirche sollen wie in Variante 1 errichtet werden. In der Tullastraße steht in dieser Ausarbeitung eine Veränderung als Mischverkehrsfläche an. Es soll ein einheitlicher Pflasterbelag für Gehwege, Fahrbahn und Stellplätze ausgeführt werden, der eine homogene Fläche mit Auflösung der Trennung der Verkehrsflächen verursacht. Die Stellplätze werden am Fahrbahnrand angeordnet. Zudem bleibt Raum für Baumpflanzungen zwischen den Stellplätzen. Der Wendebereich am Ende der Tullastraße soll eine Deckensanierung der Asphaltbeläge erhalten.

Variante 3 – Große Lösung Neugestaltung Ortsmitte (Plan 2.3)

Die dritte Variante orientiert sich an der zweiten Ausarbeitung mit barrierefreien Bushaltestellen (ohne Bucht), Installation einer Fußgängerbedarfsampel im Bereich der Bushaltestellen, einem Fußgängerüberweg in der Walldorfer Straße, einer Mittelinsel an der Einmündung zur Tullastraße und Fahrbahnverengung in der Hauptstraße. Zusätzlich werden hier alle Gehwege neu gepflastert. Darüber hinaus soll die Walldorfer Straße auch verengt werden, somit ergeben sich Vergrößerungen der Flächen vor der Mauritiuskirche. Hier könnte in dieser Variante auch noch das Kirchenumfeld gestaltet werden. Die Tullastraße wird ähnlich ausgebaut wie in Variante 2, jedoch werden die Parkstände nicht auf einer Seite angeordnet, sondern wechselseitig. Dadurch entstehen mehrere Fahrbahnverswenke, welche zur Reduzierung der Geschwindigkeit und somit zur Sicherung des Schulweges beitragen könnten. Hier wird zusätzlich der Wendebereich am Ende der Tullastraße als Mischverkehrsfläche mit Pflasterbelag ausgebildet. Hier könnte dann auch eine kleine Aufenthaltsfläche mit Sitzmöglichkeiten und Informationsschildern entstehen.

Variante 4 – Große Lösung mit Fußgängerlichtsignalanlage Höhe Schulweg (Plan 2.4)

Die Variante 4 orientiert sich für den Bereich Haupt-/Walldorfer Straße an Variante 3 mit barrierefreien Bushaltestellen bei Erhalt der südlichen Bucht, Umbau der Bushaltestelle in der Walldorfer Straße zu Stellplätzen sowie Neugestaltung der begleitenden Gehwege auf der gesamten Länge mit Pflasterbelägen.

Alternativ zu Variante 3 wird auf der Höhe Schulweg eine gesicherte Querungsmöglichkeit als Fußgängerlichtsignalanlage vorgesehen und östlich des Knotenpunktes statt der bestehenden Lichtsignalanlage eine Fußgängerfurt als Querungshilfe mit Mittelinsel angeboten.

Ebenso wie Variante 3 wird die Tullastraße als Mischverkehrsfläche mit wechselseitig angeordneten Parkständen ausgebaut.

Für die geplanten Varianten werden die folgenden Kosten aufgrund von Vergleichsobjekten und Flächenberechnungen geschätzt:

	Planungsbereich	Baukosten Freianlagen	Baunebenkosten ca. 20 %	Gesamtkosten
Variante 1	3.450 m ²	278.460,00 €	55.692,00 €	334.152,00 €
Variante 2	3.490 m ²	404.600,00 €	80.920,00 €	485.520,00 €
Variante 2 –mit Farb-asphalt	3.490 m ²	474.215,00 €	94.843,00 €	569.058,00 €
Variante 3	4.170 m ²	595.000,00 €	119.000,00 €	714.000,00 €
Variante 4	4.170 m ²	630.700,00 €	126.140,00 €	756.840,00 €
barrierefreier Ausbau Busbuchten	1.010 m ²	101.150,00 €	20.230,00 €	121.380,00 €
Hauptstraße barrierefreier Ausbau mit Rückbau Busbucht	1.010 m ²	113.050,00 €	22.610,00 €	135.660,00 €
Platzsituation Kirche	950 m ²	214.200,00 €	42.840,00 €	257.040,00 €

Die genannten Kosten sind ohne Entsorgungskosten evtl. belasteten Bodenaufbruch, ohne Leitungsarbeiten der kommunale Versorger (Wasser und Abwasser) – diese sind nach Festlegung der Ausbauvariante von den Betreibern erst noch zu ermitteln.

Die Unterlagen wurden auch an die Polizei übermittelt, eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt den Umbau gemäß Variante 4 mit Platzgestaltung Kirche und barrierefreien Ausbau der Bushaldebucht Süd sowie Rückbau der Bushaldebucht Nord und barrierefreier Ausbau der Haltestelle.

Zur Sitzung wird ein Vertreter des Ingenieurbüros Modus Consult anwesend sein, und die einzelnen Varianten vorstellen.

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat möge beraten und sich für eine Ausbauvariante entscheiden.
Im Haushalt 2017 und den Wirtschaftsplänen der Betriebe sind entsprechende Mittel einzustellen.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

GPA Prüfung bei der Gemeinde St. Leon-Rot - Prüfung der Bauausgaben 2012 bis 2015 - hier: Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln

Die Gemeindeprüfungsanstalt ist gesetzlich verpflichtet in den Gemeinden und Städten mit mehr als 4.000 Einwohner, überörtliche Prüfungen der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung durchzuführen. Darunter fällt auch die Prüfung der kommunalen Bauausgaben. Sie bildet fachlich, organisatorisch und im Prüfungsgeschehen einen selbständigen Teil der überörtlichen Prüfung und erfolgt – wie die allg. Finanzprüfung – turnusmäßig, alle 4 – 5 Jahre. Sie erfasst alle Baumaßnahmen (Bauunterhaltung, Neubau, Erweiterungen) des zurück liegenden Prüfungszeitraums.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat im September und Oktober dieses Jahres die Bauausgaben der Jahre 2012-2015 der Gemeinde St. Leon-Rot geprüft. Die geprüften Bauausgaben umfassen Maßnahmen des Gemeindehaushalts, des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung, des Eigenbetriebs Wasserversorgung und des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See. Geplant war diese Prüfung ursprünglich im Jahr 2017. Aus diesem Grund wurden für die Gebühren der GPA Prüfung in 2016 keine Mittel geplant.

Der Gemeindeverwaltung wurde mit Schreiben vom 04.11.2016 eine Vorauszahlung auf die Prüfungsgebühr in Höhe von 16.000 € in Rechnung gestellt. Der Schlussrechnungsbetrag konnte noch nicht mitgeteilt werden, da sich die Gebührenhöhe nach sog. Tagewerken richtet, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Da im Jahr 2016 keine Mittel für die Gebühren der GPA-Prüfung eingestellt sind, müssen diese Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt, die zur Zahlung der GPA Gebühren notwendigen überplanmäßigen Mittel im Gemeindehaushalt und in den Wirtschaftsplänen der geprüften Betriebe. Die Deckung ist jeweils durch vorhandene liquide Mittel gewährleistet.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Neuerung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Beschluss zur Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG

Durch die Änderung des UStG zum 01.01.2017 und insbesondere die Neuerungen des § 2b UStG ergeben sich grundsätzliche Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Die Änderungen resultieren aus der zwingenden Anpassung des deutschen Rechts an das EU-Recht. Diese Rechtsänderung wird insbesondere auch grundlegende Auswirkungen auf die privaten und teilweise auch die im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbrachten (Dienst-) Leistungen der Kommunen haben, da diese künftig steuerpflichtig werden (können). Mehrbelastungen der Bürger sind dadurch nicht auszuschließen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG sind Kommunen nur im Rahmen ihrer **Betriebe gewerblicher Art** (-BGA -, §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 des Körperschafts-steuergesetzes -KStG-) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Hoheitliche Tätigkeiten der Kommunen haben bisher eine Umsatzbesteuerung ausgeschlossen. Außer in den Betrieben der Gemeinde spielt Umsatzsteuer im Gemeindehaushalt bisher lediglich beim Harres-Verpachtungsbetrieb, beim Gemeindefeld, bei der Verpachtung des Eigenjagdbezirkes und (Ende 2017 auflaufend) bei Unterschriftsbeglaubigungen der Grundbucheinsichtsstelle eine Rolle.

Diese Regelung wurde durch den sehr komplexen, mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen versehenen **§ 2b UStG** ersetzt. Der Wortlaut des § 2b UStG ist als Anlage beigefügt. Die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) wurde vom BgA-Begriff entkoppelt.

Stark vereinfacht ausgedrückt, sagt die Vorschrift folgendes aus:

Regel nach Absatz 1 Satz 1:

„JPöR ist kein Unternehmer, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt.“

Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2:

Es sei denn: „...wenn Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“

Ausnahme von der Ausnahme nach Absatz 2 und Absatz 3:

Aber: „Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn ...“

Aufgrund der Komplexität der Vorschrift und insbesondere auch zur gesetzesformen Auslegung der in der Vorschrift enthaltenen Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein klarstellendes BMF-Schreiben angekündigt, nach dem sämtliche Einnahmen in den Haushalten der Gemeinden zu überprüfen und beurteilen wären.

In Anbetracht der „unklaren“ Situation hat der Gesetzgeber zudem (bewusst) in § 27 Abs. 22 UStG eine Optionsmöglichkeit eröffnet, nach der JPöR die bisherige Rechtslage längstens bis zum 1. Januar 2021 weiter anwenden können. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen (Rosinen-Pickerei) ist nicht zulässig. Die Erklärung ist zwingend bis zum **31. Dezember 2016** abzugeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Zuständigkeit über die Ausübung der Option liegt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften beim Gemeinderat.

Im Falle der Ausübung der Option durch den Gemeinderat ist die Optionserklärung durch jede JPöR der Gemeinde gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Im Falle der Gemeinde St. Leon-Rot sind dies:

- die Gemeinde selbst
- die Jagdgenossenschaft St. Leon-Rot
- die unselbstständige Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt gegenüber dem Finanzamt Heidelberg für

- **die Gemeinde selbst,**
- **die Jagdgenossenschaft St. Leon-Rot und**
- **die Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine**

folgende Optionserklärungen abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde St. Leon-Rot / Jagdgenossenschaft St. Leon-Rot / Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2016 zur Anwendung kommen sollen“.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Trägerschaft für das neue Jugendzentrum und die Schulsozialarbeit

Auf die Ausschreibung der Betriebsträgerschaft für das neue Jugendzentrum hatten sich vier Träger beworben und in öffentlicher Gemeinderatssitzung im Februar vorgestellt. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung darüber hinaus mit der alternativen Prüfung einer Betriebsträgerschaft in Eigenregie, was in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung am 26.07.2016 vorberaten wurde. Dabei wurde auch die Übernahme der Schulsozialarbeit an der Mönchsbergschule und an der Parkkringschule in Gemeindeförderung einbezogen.

Für eine gemeindeeigene Trägerschaft beider Angebote spricht die Ermöglichung der unmittelbaren Steuerung, Koordination und Qualitätssicherung. Auch die durch den Gesetzgeber neu aufgelegene Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Planungsprozessen, die ihre Interessen berühren, nach dem neuen § 41a Gemeindeordnung erfordert in jedem Fall eine zusätzliche Personalres-

source und ist in eigener kommunaler Zuständigkeit flexibler zu lösen. Bei der Personalvergütung bewegt sich eine Gemeindetragerschaft im tarifgebundenen Bereich des TVöD und schneidet im Kostenvergleich damit vergleichbar ab wie ein freier Träger. Aus Sicht der Jugendlichen werden kurze Wege zum Träger vorteilhaft bewertet.

Mit dem derzeitigen Träger Offene Jugendarbeit e. V. soll eine Vereinbarung mit Übernahmeangebot an das Personal des Jugendzentrums und der Schulsozialarbeit mit seinem jeweiligen persönlichen Stellenumfang zum 01.01.2018 geschlossen werden. Die Stellen werden im Stellenplan der Gemeinde ab 2018 ausgewiesen.

Für die bisher vom Träger wahrgenommene Dienst- und Fachaufsicht sowie pädagogische Leitung des neuen Jugendzentrums und der Schulsozialarbeit ist spätestens mit Betriebsübergang bei der Gemeinde ab 01.01.2018 die Stelle eines/einer Jugendreferenten/in notwendig, die aber auch die Aufgaben Steuerung, Koordination, Gremienarbeit sowie die Partizipation nach § 41a Gemeindeordnung übernehmen und Abwesenheitsvertretung im Jugendzentrum und in der Schulsozialarbeit machen soll.

Da im kommenden Jahr bereits die Planung des Jugendzentrum-Neubaus fachlich zu begleiten ist und auch im Sachgebiet Flüchtlingswesen aufgrund vermehrter Zuweisung mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist, wird vorgeschlagen, im Sachgebiet Flüchtlingswesen eine Vollzeit-Stelle 2017 einzurichten, die übergangsweise beide Tätigkeitsfelder abdeckt, also bei der Jugendzentrumsplanung und Partizipation mitwirken kann. Die neue Stelle Jugendreferent/in soll zum Betriebsübergang 01.01.2018 eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde übernimmt zum 01.01.2018 das Jugendzentrum und die Schulsozialarbeit in gemeindliche Trägerschaft. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine Vereinbarung mit Personalübernahmeangebot zum persönlichen Stellenumfang zu schließen. Im Haushalt 2018 wird die Stelle eines Jugendreferenten / einer Jugendreferentin eingerichtet. Im Haushalt 2017 wird eine Sozialarbeiterstelle für Flüchtlingswesen eingerichtet, die übergangsweise auch Aufgaben für den Bereich Jugend übernimmt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für die KWG

Der Jahresabschluss 2015 der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft wurde in der Aufsichtsratssitzung am 27.10.2016 beraten und Gesellschafterversammlung folgenden Beschlussvorschlag erteilt:

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Der Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, im Rahmen einer anderen geeigneten Prüfungsmaßnahme (Ersatzprüfung für entfallene Jahresabschlussprüfung gem. § 103 I S. 2 GemO), geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 wurde uneingeschränkt festgestellt. Organisatorische und redaktionelle Anmerkungen im Prüfungsbericht werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat umgesetzt.

Die Geschäftsführung der Kommunale Wohnungsbau GmbH wurde durch den Aufsichtsrat in der Sitzung am 27.10.2016 einstimmig entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin der Kommunalen Wohnungsbau GmbH und wird in der Gesellschafterversammlung durch Herrn BGM Dr. Eger vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, folgende Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

1.	<u>Feststellung des Jahresabschlusses 2015</u>	
1.1	<u>Bilanzsumme</u>	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.095.243,00 €
	- die Beteiligungen	0,00 €

	-	das Umlaufvermögen	765.487,07 €
		<u>Summe Aktiva:</u>	<u>2.860.730,07 €</u>
1.1.2.		davon entfallen auf der Passivseite auf:	
	-	das Eigenkapital	885.212,32 €
	-	Rückstellungen	26.295,95 €
	-	die Verbindlichkeiten	<u>1.949.221,80 €</u>
		<u>Summe Passiva:</u>	<u>2.860.730,07 €</u>
1.2.		Jahresgewinn	
1.2.1		Summe der Erträge	524.067,13 €
1.2.2		Summe der Aufwendungen	520.917,15 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 3.149,98 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

3. Der Aufsichtsrat wird entlastet

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Beteiligungsbericht 2015 der Gemeinde St. Leon-Rot

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet einen Bericht über ihre in Privatrechtsform geführten Unternehmen zu erstellen, an den sie unmittelbar bzw. mit mehr als 50 v.H. mittelbar beteiligt ist. Dieser Bericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben und gemäß § 105 Abs. 3 (GemO) öffentlich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Diese Verpflichtung kommt die Verwaltung mit dem beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 für die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH (KWG) und die Harres Veranstaltungs GmbH St. Leon-Rot nach. Auf den beigefügten Bericht wird im Einzelnen verwiesen.

Im Übrigen enthalten die Jahresabschlüsse der Gesellschaften weitergehende detaillierte Zahlenangaben und Erläuterungen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Änderung des Bedarfsplans Kinderbetreuung für 2016/17

1. Der Bedarfsplan für das Kindergartenjahr 2016/17 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Juli 2016 beschlossen. Im Laufe des Kindergartenjahres haben sich nun nachträglich zwei Änderungen im U3-Bereich ergeben. Diese wurden in der Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 12. Oktober 2016 erörtert.

Im Kindergarten St. Franziskus wird die bestehende Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten auch Kinder mit zwei Jahren aufnehmen. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen eine U3-Betreuung. Die Gruppe hat nach der Umwandlung vier Plätze für Kinder ab zwei Jahren und 14 Plätze für Kinder ab drei Jahren.

Eine bestehende Betreute Spielgruppe im Kinderbetreuungsgebäude in Rot (tägliche Betreuung von drei Stunden) in Trägerschaft des Elternvereins Die kleinen Strolche e. V. wird aufgrund eines deutlichen Rückgangs an Anmeldezahlen in der Betreuungsform der Betreuten Spielgruppe und der steigenden Nachfrage an Krippenplätzen in eine Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt.

Das Kindergartenkuratorium empfiehlt den geänderten Bedarfsplan 2016/17 zur Beschlussfassung.

2. Für die o. g. Umwandlung der Betreuten Spielgruppe in eine Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten in der Strolcheburg im Kinderbetreuungsgebäude in Rot ist ein weiterer Schlafraum für die Kleinkinder nötig.

Der Essraum der bereits bestehenden Krippengruppen auf der Etage ist sehr groß und ein Teil wird derzeit auch als Künstlerecke genutzt. Dieser Teil des Raumes soll als Schlafraum genutzt werden. Hierfür ist unter

anderem das Einziehen von zwei Wänden notwendig. Die Kosten für die bauliche Maßnahme liegen bei ca. 7.000 €.

Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2016 keine Mittel vorgesehen. Durch Nichtverwendung von Mitteln für den Krippenspielplatz im Kindergarten St. Elisabeth kann die Ausgabe gedeckt werden. Die Mittel stehen auf dem Investitionsauftrag I 3650 0000 101 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den geänderten Bedarfsplan 2016/17 für die Kinderbetreuung in der beiliegenden Fassung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Gemeinderat beschließt die bauliche Maßnahme im Kinderbetreuungsgebäude in Höhe von 7.000 €. Die Deckung erfolgt aus Investitionsauftrag I 3650 0000 101.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Durchführung einer Umfrage bei Senioren

1. Ausgangslage

Angesichts des demografischen Wandels mit einer deutlichen Zunahme älterer und alter Menschen in der Bevölkerung gewinnt dieses Thema an Bedeutung. Die Lebenserwartung bei der Geburt liegt bei Mädchen bei durchschnittlich 82,7 Jahren und für Jungen bei 77,7 Jahren¹. Mitte 2030 werden 28 Millionen Menschen über 60 Jahren in Deutschland leben. Das betrifft auch unsere Gemeinde St. Leon-Rot. Momentan leben hier ca. 3.200 Menschen über 60 Jahre².

Ältere Menschen sollten ihr Leben so lange wie möglich aktiv gestalten können und über ein hohes Maß an Selbstbestimmung verfügen. Nur so können sie ihre Möglichkeiten und Ressourcen ausschöpfen. Die Vielfalt der Lebensumstände und des individuellen Älterwerdens zu betrachten ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung von wirksamen Strategien für diese Altersgruppe. Nur Konzepte und Maßnahmen, die Ressourcen, Möglichkeiten, Stärken und Schwächen dieser Menschen und ihrer Lebenswelt berücksichtigen, können erfolgreich sein und Gesundheit, Selbstständigkeit und Teilhabe bis ins hohe Alter erhalten bzw. verbessern.

Zur Erkenntnisgewinnung der momentanen und zukünftigen Lebenssituation, ebenso der notwendigen Veränderungen aufgrund der demografischen Entwicklung wird eine Umfrage in der Altersgruppe ab 60 Jahren für notwendig erachtet.

2. Vorgehensweise

Da eine Vollerhebung bei 3.200 Personen ab 60 Jahre zu aufwändig wäre, sollen Stichproben von 450 Personen anteilig nach Altersgruppen durchgeführt werden. Diese Anzahl ergibt sich laut Stichprobengrößen-Rechner, der von Marktforschungsinstituten empfohlen wird. Die kleinste Stichprobengruppe liegt hier bei 345 Personen, wenn alle diese Befragten an der Umfrage teilnehmen, um ein Ergebnis zu erhalten, dass mit der Realität übereinstimmt. Da jedoch davon auszugehen ist, dass nicht alle ausgewählten Personen teilnehmen werden, wurde der Personenkreis auf 450 erhöht, damit die Umfrageergebnisse repräsentativ sind. In den Gemeindenachrichten soll über die Seniorenfrage allgemein informiert werden. Zunächst sollen alle über den KM-EWO Auftragsdienst ausgewählten Personen schriftlich über die Umfrage in Kenntnis gesetzt werden. Damit ein hoher Rücklauf sichergestellt wird, werden sogenannte persönliche Interviewer zu den ausgewählten Personen geschickt, die die Befragung anhand eines vorgefertigten Fragebogens durchführen. Im vorangegangenen Informationsbrief wird der jeweilige zuständige Interviewer genannt. Bei dem Ausfüllen des anonymen Fragebogens mithilfe der Interviewer können auch gleichzeitig aufkommende Fragen geklärt bzw. weitergeleitet werden. Jeder Interviewer erhält pro ausgefülltem Fragebogen 5,00 € aus dem Etat des Seniorenbüros. Die Gesamtkosten belaufen sich dadurch auf max. 2.250,00 €. Weitere Kosten entstehen nicht, da sich diese im Rahmen der Verwaltungstätigkeit bewegen. Es werden 12 Interviewer über eine öffentliche Ausschreibung gesucht. Möglicherweise können einige Mitarbeiter der Seniorenhilfe einen Teil dieser Tätigkeit übernehmen.

Der Fragebogen wurde nach Vorlagen bewährter, bereits durchgeführter Seniorenfragen in Ketsch und Schwetzingen erarbeitet und nach Rücksprache mit Bettina Brandeis, Abteilung Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung vom Gesundheitsamt des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, erstellt.

3. Inhalt der Umfrage

¹ Statistisches Bundesamt Stand 04/15

² KM-EWO Melderegister

Zu Beginn des Fragebogens werden die Grunddaten ermittelt, wie beispielsweise seit wann der Befragte in St. Leon-Rot wohnhaft ist, das Geschlecht, die Staatsbürgerschaft, das Alter, die Zahl der Kinder und ob diese am Ort oder weiter weg wohnen.

Im zweiten Teil, mit dem Thema Wohn- und Lebenssituation geht es um die aktuellen Wohngegebenheiten, z. B. Wohnen im Wohn- oder Hauseigentum, zur Miete, bei den Kindern, im Seniorenheim oder Betreutem Wohnen. Des Weiteren wird gefragt, ob allein wohnend, mit Partner, bei den Kindern oder mit anderen Personen. Gibt es Schwierigkeiten bei der baulichen Beschaffenheit? Kann der Befragte sich vorstellen, mit mehreren Gleichaltrigen oder in einem Haus mit mehreren Generationen zu leben.

Es wird nach Hilfsmitteln, wie z. B. die Benutzung von Gehstock, Rollator und Rollstuhl gefragt. Eine Frage bezieht sich auch auf das ausgeübte ehrenamtliche Engagement. Außerdem geht es um wahrgenommene Freizeitangebote und die Art und Weise der Information über Ereignisse und Angebote in der Gemeinde, durch welche Medien diese bei den Befragten wahrgenommen werden.

Die Erreichbarkeit von Einrichtungen wird abgefragt, wie beispielsweise Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs, Ärzte, Apotheken, Banken und Sparkassen, Post, Behörden, Kirchen und Treffmöglichkeiten mit Gleichaltrigen. Bei der Mobilität geht es darum, wie Erledigungen getätigt werden, ob mit Bus/Bahn, mit dem eigenen Auto, mit Mitfahrgelegenheiten, mit dem Fahrrad, zu Fuß oder anders. Nach der Zufriedenheit mit dem öffentlichen Nahverkehr wird gefragt und auch nach wahrgenommenen Mängeln, z. B. bezüglich der Abfahrtszeiten, Anbindung, Erreichbarkeit der Haltestellen, Pünktlichkeit oder Zustiegsbarrieren.

Zur aktuell genutzten Pflegeinfrastruktur gehören Fragen nach der derzeitigen Unterstützung, bzw. Pflege durch Partner, Kinder, Freunde/Nachbarn, Pflegedienste, Seniorenhilfe der Gemeinde oder andere, auch um welche Art der Unterstützung es sich handelt, und falls eine Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegegesetz gegeben ist, in welchem Pflegegrad (ab 2017) eingestuft worden ist.

Unter dem letzten Punkt zu Wünsche und Anregungen wird nach Angeboten für Senioren gefragt, die in St. Leon-Rot vermisst werden. Es ist zudem Platz für Mitteilungen an das Seniorenbüro und dem Wunsch nach einem Gesprächstermin beim Seniorenbüro.

4. Ziele

Themenschwerpunkte der Umfrage sind Zufriedenheit mit der Lebensqualität, Wohnsituation und – Umfeld, familiäre Situation, Vernetzung und Aktivitäten der Befragten, ehrenamtliches Engagement, Mobilität, aktuell genutzte Pflegeinfrastruktur, benötigte Hilfestellung im Alltag, Verbesserungswünsche.

Durch die Ergebnisse der Umfrage sollen bedarfsgerechte Angebote für ältere Menschen ermittelt werden. Zudem geben die Daten Auskunft betreffend der Sichtweise der Senioren in Bezug auf Infrastruktur im Bereich altersgerechtes Wohnen, die Wahrnehmung der Verkehrsanbindung im öffentlichen Nahverkehr sowie Betreuung und Gesundheitsservices.

Die Daten sind eine notwendig Grundlage, um entsprechende zukünftige Leitlinien für Senioren erarbeiten zu können.

5. Durchführungszeitraum

Die praktische Durchführung der Seniorenfrage durch Interviewer soll im Frühjahr 2017 stattfinden. Zuvor werden die 450 Personen anteilig nach Altersgruppen vom KM-EWO Auftragsdienst/Rechenzentrum ausgewählt.

Für die Durchführung der Umfrage durch die Interviewer wird ein Zeitraum von vier Wochen veranschlagt.

Anschließend findet die Auswertung durch das Seniorenbüro statt.

Die Ergebnisse der Auswertung werden dem Gemeinderat vor der Sommerpause vorgestellt und in den Gemeindepapieren veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Durchführung einer Umfrage für Senioren durch das Seniorenbüro zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Einführung eines Sozialtickets hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Auf die Sitzungsvorlage vom 25. Oktober 2016 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Nutzungskonzept Kramer-Mühle hier: Besetzung der Projektgruppe

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung entschieden, dass das Nutzungskonzept für die Kramer-Mühle im Wege eines kommunalen Managementverfahrens mit Unterstützung des Statistischen Landesamts erarbeitet wird. Für den Verfahrensablauf ist eine verbindliche Projektgruppe aus Gemeinderatsvertretern, Vereinen, Einrichtungen und Verwaltung zu berufen, die für die Steuerung, inhaltliche Vertiefung und Zusammenführung aller Ergebnisse der zweimaligen Bürgerbeteiligung zu einem Nutzungskonzept verantwortlich ist.

Es wird vorgeschlagen, dass die Fraktionen je einen Vertreter für die Projektgruppe benennen und seitens der Verwaltung Bürgermeister, Hauptamtsleitung und Ortsbaumeister teilnehmen. Als weitere Mitglieder werden die Ortsvereinsvorsitzenden, Vertreter des Freundeskreises Kramer-Mühle, des Arbeitskreises Heimatgeschichte, der Gastronomie, des Gewerbevereins, des Seniorenbüros und des Jugendzentrums vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

In die Projektgruppe „Nutzungskonzept Kramer-Mühle“ werden die folgenden Personen berufen:

1	Frieder Hartung	Projektbegleitung
2	Dr. Alexander Eger	Bürgermeister
3		Fraktion Freie Wähler
4		Fraktion FDP/SPD
5		Fraktion Union – Alternative für St. Leon
6		Fraktion CDU
7		Fraktion Junge Liste
8		Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
9	Anette Reich	Hauptamtsleiterin
10	Peter Dietz	Ortsbaumeister
11	Erich Heger	Vorsitzender St. Leoner Ortsvereine
12	Ulrika Lawinger-Erhard	Vorsitzende Roter Ortsvereine
13	Albert Weinlein	Freundeskreis Kramer-Mühle e. V.
14	Holger Maier	Freundeskreis Kramer-Mühle e. V.
15	Willi Steger	Arbeitskreis Heimatgeschichte
16	Timo Freund	Arbeitskreis Heimatgeschichte
17	Günter Patzel	Gewerbeverein St. Leon-Rot
18	Helmut Paul	Gastronomie
19	- Bekanntgabe in Sitzung -	Jugendliche/r des Jugendzentrums
20	Angelika Adelfang	Seniorenbüro

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19 Ö

Zuschussanträge

- Angelsportverein Rot – Anschaffung eines Rasenschleppers
- Kleintierzucht- und Vogelverein Rot – Folgearbeiten für Abwassergraben
- VfB St. Leon – Austausch der Versenkregner auf dem Rasenplatz

1. Angelsportverein Rot

Mit Schreiben vom 02.08.2016 beantragte der Angelsportverein Rot einen Zuschuss zur Beschaffung eines Rasenschleppers mit 3-Messer-Hochgrasmähwerk. Nach den Vereinsförderrichtlinien werden Geräte und Maschinen nur gefördert, soweit sie nicht durch den laufenden Betriebskostenzuschuss abgedeckt sind. Das Fahrzeug wird für die Pflege des Ufers und des Weges entlang des Sees (Böschungen bis zu 18 Grad) benötigt. Laut den vertraglichen Bestimmungen ist der Verein verpflichtet, die Wege um den See von Bewuchs freizuhalten, um der Bevölkerung den Zugang zu ermöglichen und zu erhalten.

Auch im Jahre 2007 wurde dem Verein für diese Aufgabe bereits ein Zuschuss in Höhe von 1.107,-- € für die Anschaffung eines Rasenschleppers gewährt. Die Mittel wurden damals im Haushalt 2008 bereitgestellt. Laut den Vereinsförderrichtlinien werden zuschussfähige Investitionsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren nur einmal bezuschusst.

Der Verein hat zwei Angebote für den Kauf eines Rasenschleppers eingeholt. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 9.952,00 €. Die Maßnahme wäre demnach erst 2018 erneut zuschussfähig mit 33 % der Beschaffungskosten aus 9.952,00 € = 3.284,16 € Zuschuss.

Der derzeitige Mäher ist noch funktionstüchtig, allerdings wäre der neue Schlepper den Anforderungen bei den steilen Uferböschungen wesentlich besser gewachsen.

Der Gemeinderat möge eine Einzelentscheidung im Hinblick auf eine vorzeitige Bezuschussung treffen.

2. Kleintierzucht- und Vogelverein Rot

Der Kleintierzucht- und Vogelverein Rot musste im Sommer das Ziegengehege in seiner Vereinsanlage instand setzen und den Entwässerungsgraben im Ententeich neu anlegen, damit er besser gereinigt und gepflegt werden kann. Für diese Maßnahme hatte der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 01.03.2016 einen Zuschuss in Höhe von 33 % = 5.715,75 € gewährt.

Nach Beginn der Baumaßnahme wurde allerdings festgestellt, dass das Betonfundament für den Ententeich um einige Zentimeter verbreitert werden musste. Durch diese Verbreiterung stürzte das Betonfundament des benachbarten Zaungeheges ein und der alte Zaun wurde beschädigt. Die Arbeiten (Erstellung des neuen Zaunfundamentes und Aufstellen des Zaunes) mussten sofort erledigt werden, da er zum Schutz der Tiere dient.

Durch die Verbreiterung des Ententeichfundamentes war darüber hinaus die Neuverlegung der Pflastersteine (ca. 2 Reihen) notwendig.

Mit Schreiben vom 11. November 2016 stellte der Kleintierzucht- und Vogelverein Rot den Antrag, einen Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien für die Wiederherstellung des Zaun-Betonfundamentes, das Aufstellen des neuen Zaunes und Neuverlegung der Pflastersteine. Da die Arbeiten sehr eilig gewesen waren, hatte der Verein kein weiteres Angebot für den Kauf eines Zaunes eingeholt. Das Fundament und die Neuverlegung der Pflastersteine wurden in Eigenleistung erledigt.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen (Kauf des Zaunes und Eigenleistung) belaufen sich auf insgesamt 5.019,58 €. Es handelt sich nicht um eine nachträgliche Verteuerung der ursprünglich schon bezuschussten Maßnahme, sondern um eine vorher nicht absehbare, jedoch unabweisbare zusätzliche Folgemaßnahme zur Schadensabwendung, die nicht aufgeschoben werden konnte und für die der Verein nun im Nachhinein einen Zuschuss in Höhe von 33 % = 1.656,46 € beantragt.

Der Gemeinderat möge eine Einzelentscheidung treffen.

3. VfB St. Leon

Die Versenkregner auf dem Rasenplatz des VfB St. Leon sind in die Jahre gekommen und in der Funktion stark eingeschränkt. Der VfB St. Leon plant in den Wintermonaten zunächst die Regner und zum Jahresende 2017 die Ventile im Versorgungsschacht auszutauschen. Mit Schreiben vom 20.10.2016 hat der Verein einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme „Austausch der Versenkregner“ an die Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine gestellt.

In einem vergleichbaren Fall 2009 hatte der FC Rot für den Austausch der Beregnungsanlage beim alten Rasenplatz einen Zuschuss aus der Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine erhalten. Der Zuschuss deckte den kompletten Finanzbedarf für die damalige Maßnahme.

Da die Förderstiftung zurzeit wegen fehlender Zinserträge keine Mittel ausschütten kann, wäre zu entscheiden, ob für die Versenkregner auf dem Rasenplatz des VfB St. Leon ein Zuschuss aus Vereinsfördermitteln bewilligt werden kann.

Nach den Vereinsförderrichtlinien werden Geräte und Maschinen nur gefördert, soweit sie nicht durch den Betriebskostenzuschuss abgedeckt sind. Mit den Betriebskostenzuschüssen sind sämtliche aus der Unterhaltung der Vereinsanlagen anfallenden Kosten, insbesondere z. B. Gerätebeschaffungen abgegolten. Bei der Beregnungsanlage handelt es sich um einen baulichen Bestandteil der Sporttiefbauten mit einem beträchtlichen Umfang, die auch bei der erstmaligen Herstellung zuschussfähig wäre. Insofern erscheint ein Investitionszuschuss gerechtfertigt.

Die Maßnahme beläuft sich nach dem günstigsten von drei Angeboten auf 6.640,91 €. Ein Zuschuss in Höhe von 33 % würde 2.191,50 € betragen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem ASV Rot wird für die Beschaffung des Rasenschleppers mit Kosten von 9.952,00 ein Zuschuss von max. 33 % = 3.284,16 €, gewährt.**

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2017 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung auszubezahlen.

- 2. Dem Kleintierzucht- und Vogelverein Rot wird für die Herstellung des Zaun-Betonfundamentes und den Kauf des Zaunes mit Kosten von 5.019,58 € ein Zuschuss von max. 33 % = 1.656,46 €, gewährt.**

Die Mittel sind im Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung auszubezahlen.

- 3. Dem VfB St. Leon wird für den Austausch der Versenkregner auf dem Rasenplatz mit Kosten von 6.640,91 € ein Zuschuss von max. 33 % = 2.191,50 € gewährt.**

Die Mittel sind im Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung auszubezahlen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20 Ö

Errichtung von betreuten Wohnungen für Senioren beim Caritas Seniorenzentrum St. Leon-Rot hier: Option auf Erwerb von drei Wohnungen

Auf die Vorlage und Beschlussfassung in der Sitzung vom 28.06.2016 wird verwiesen.

Das Grundstück ist zwischenzeitlich vermessen und der Bauantrag ist eingereicht. In der AUT-Sitzung am 08.11.2016 wurde entsprechend informiert.

Gemäß den eingereichten Bauantragsunterlagen werden 15 Wohneinheiten entstehen, sechs 2-Zimmer-Wohnungen mit ca. 48 qm, sechs 2-Zimmer-Wohnungen mit ca. 60 qm und drei 3-Zimmer-Wohnungen mit ca. 85 qm.

In der Sitzung am 28.06.2016 wurde u.a. folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde erhält in dem neu zu bauende Objekt die Option auf den Erwerb von drei Wohnungen, in jedem Größensegmente eine. Die erforderlichen Mittel dafür werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Die Verwaltung wurde informiert, dass bis Anfang November bereits 50 Bewerbungen/Interessensbekundungen vorliegen würden, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Vermarktungsaktivitäten stattgefunden haben.

In KW 45 wurden nun die ersten Verkaufsgespräche geführt. Mit dem Bauträger wurde vereinbart, dass zunächst gemäß dem o.g. Beschluss drei Wohnungen für die Gemeinde reserviert bleiben. Es zeigt sich nun, dass die verbleibenden 12 Wohnungen überzeichnet sind, d.h. deutlich mehr kaufbereite Interessenten vorhanden sind, wie Wohnungen im Angebot.

In der Sitzung am 28.06.2016 wurde u.a. auch darüber gesprochen, die Nachfragesituation abzuwarten und dann final darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde die Option ausübt oder die Wohnungen dem freien Markt überlässt.

Somit gilt es nun final zu entscheiden, ob die Option zum Erwerb von drei Wohnungen (in jedem Größensegment eine) ausgeübt wird oder nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde St. Leon-Rot übt die Option aus und erwirbt in dem neu zu erstellenden Bauwerk drei Wohneinheiten in jedem Größensegment eine. Die voraussichtlichen Erwerbskosten zzgl. Grunderwerbsteuer und Nebenkosten in Höhe von 800.000 € werden im Haushalt 2017 eingestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt den Erwerb zu tätigen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21 Ö

Umgestaltung des Rathausvorplatzes Vorstellung des Entwurfes

Vor ca. 20 Jahren wurde das neue Rathaus geplant. Der dazugehörige Vorplatz stammt ebenfalls aus dieser Zeit.

Nachdem die neue Ortsmitte der Gemeinde durch Ansiedlung von Einkaufsmärkten und das Privatgymnasium eine städtebauliche Aufwertung erhalten hat, ist die Gemeindeverwaltung der Auffassung, dass man den in die Jahre gekommenen Pflasterbelag sowie den gesamten Vorplatz optisch verbessern sollte.

Aus verschiedenen Entwürfen wurde beigelegter Entwurf (Anlage 1) als sinnvollsten erachtet.

Um die Bezugsachse zwischen Parkplatz und dem rückliegenden Eingang des Rathauses zu schaffen, wird mittels abgesetzten farblichen Pflasterbelag die Wegebeziehung zwischen Parkplatz und Eingang hergestellt. Umrahmt von Sitzmöglichkeiten und aufgewertetem Grün sowie die bereits vorhandenen Architekturmerkmale, wie Brunnen und Pflanzinsel werden in das Konzept mit integriert werden.

Eine bessere Beleuchtung die zum einen Grünflächen aufwertet und zum anderen die Wegbeziehung unterstreicht, wird ergänzend eingebaut. Die Erfahrung aus den Sommermonaten für öffentliche Grünflächen hat gezeigt, dass auch eine automatische Beregnungsanlage, wie sie bereits im Harres-Kreisel vorhanden ist, an den nun geplanten Grünanlagen eingebaut werden soll. Mittels Tröpfchenbewässerung sollte über die Sommermonate eine Befeuchtung der Anlage sichergestellt werden.

Bereits im Haushalt 2016 sind für diese Maßnahme Mittel in Höhe von ca. 150.000,-- € vorgesehen.

Eine E-Bike- und Ladestation (Anlage 2) soll vorgesehen werden. Die Anfahrbarkeit von Rettungsdiensten sowie behindertengerechten Fahrzeugen bleibt erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den vorgeschlagenen Entwurf zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung zur Ertüchtigung des „Platzerscheinungsbildes“ vor dem Rathaus.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 22 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 23 Ö
Wünsche und Anfragen
